

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 380/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg,
Steinhäuserstraße 14, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 25. November 2005 Beschwerde eingelegt.
- 2 Der Kläger kann, worauf er bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Das vom Kläger privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht daher nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Soweit der Kläger mit seinem Schreiben vom 18. Dezember 2005 klargestellt hat, dass er an sich die Beordnung eines Rechtsanwalts gar nicht beansprucht habe, erweist sich der Beschluss des Senats vom 13. Dezember 2005 möglicherweise als überflüssig. Letztlich ist dies aber unschädlich, weil sich für den Kläger auch keine negativen Kostenfolgen ergeben. Sein weiter geäußertes Ansinnen, das Bundessozialgericht (BSG) möge nunmehr als Revisionsgericht tätig werden, ist mit den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 160, 160a SGG nicht zu vereinbaren.
- 4 Hinsichtlich des mit seinem Schreiben vom 2. Januar 2006 vorgelegten Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 27. Dezember 2005 ist der Kläger auf die zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides zu verweisen. Keinesfalls ist dieser Bescheid gemäß oder entsprechend § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde geworden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

